Gemeinde Bad Essen Familienservicebüro Lindenstraße 41/43 49152 Bad Essen Auskunft erteilt:

Bettina Gottschalk Anne Baetke Insa Uhlmannsiek 05472 / 401 132

05472 / 401 131 05472 / 401 133

Antrag auf Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII ab dem ___

(TT.MM.JJJJ

Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:

Hiermit beantrage/n ich/wir Kindertagespflege für folgende Kinder:						
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
Nachname						
Vorname						
Geburtsdat	tum					
Geschlecht (m/w)						
Staatsange	ehörigkeit					
Anschrift						
Sorgebere	chtigt		XXXXX - 1,000-000			
Erklärun	g zu mein	en/unseren pers	önlichen Verh	ältnissen		
		□ Vater		☐ Mutter		
		☐ Pflegevater		☐ Pflegemutter	☐ Pflegemutter	
		☐ Stiefvater		☐ Stiefmutter	☐ Stiefmutter	
Nachname und ggf. Geburtsname						
Vorname						
Anschrift	Straße					
	PLZ, Ort					
	TelNr.					
	Email					
Geburtsdatum						
Staatsangehörigkeit						
Familienstand/ seit						
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte						
	The state of the s			andkreis Osnabrück.		
	5	(ind/er nehme/n ich/ ie Gewährung erfolg			ndertages-	

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).

Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.

Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.

(bei d	Inung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen): en Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, das zwei vor Beginn der Kindertagespflege liegt)
	bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1) über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2) über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)
	Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt. Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.
(Dat	um, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro der Gemeinde Bad Essen die erforderlichen Auskünfte während der Hilfegewährung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Einzugsermächtigung für Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

	ch, den von mir/uns zu zahlenden Kostenbeitrag für Lasten meines/unseres folgenden Kontos durch			
IBAN/BIC	······································			
Name der Bank	Kontoinhaber			
Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Die Kosten der Rücklastschrift gehen zu meinen Lasten.				
Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit von mir/uns versichert. Die vorstehenden Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.				
Datum, Unterschrift der/des Antragstellers				

Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kosten-beitrag erhoben.

Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (siehe folgende Tabelle). Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s) bis 37.500,00 €	
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)		
1,50 € pro Stunde	über 37.500,00 €	
(Einkommensgruppe 2)	bis 50.000,00 €	
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00€	

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

Erlass des Kostenbeitrags

Wenn Eltern oder Kinder laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen (sh. Seite 2 des Antrags auf Kindertagespflege).

Darüber hinaus besteht für die Kostenbeitragsschuldner <u>in jeder Einkommensgruppe</u> die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Landkreis Osnabrück nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule werden durch den Landkreis Osnabrück erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von dem Landkreis Osnabrück für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreis Osnabrück unter www.lkos.de

Den Landkreis Osnabrück als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter <u>Datenschutz@lkos.de</u> bzw. postalisch unter *Landkreis Osnabrück*, *Anschrift* Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter <u>Datenschutz@lkos.de</u> bzw. postalischer unter *Landkreis Osnabrück*, Datenschutzbeauftragte/r, Anschrift Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege

Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindesten zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Vor Beginn der Förderung in Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigen daher der Kindertagespflegeperson einen der folgenden Nachweise über die erfolgte(n) notwendige(n) Impfung(en) oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren gilt:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können bei Vorlage des Nachweises in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Bei Kindern ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden, sonst dürfen sie nicht in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege

- a) noch keinen Masernschutz nachweisen musste (unter 1-Jährige) oder
- b) noch keinen vollständigen Masernschutz nachweisen musste (unter 2-Jährige),

ist der Masernschutz mit Vollendung des 1. Lebensjahres (eine Masernschutzimpfung) bzw. mit Vollendung des 2. Lebensjahres (zwei Masernschutzimpfungen) von den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Hierzu weise ich auf das beigefügte Merkblatt "Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?" vom 20.02.2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, hin.

Wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht zum 1. bzw. 2 Geburtstag des Kindes vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück über das digitale Meldeportal https://osimmu.gesundheitsamt-service.de unverzüglich zu melden.

"Unverzüglich" bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html

Anlage 1 (diese Anlage ist für jedes Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, einzeln auszufüllen)

Kindertagespflege gefördert wird. Für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ab 3 Jahren:	(Name des Kindes)				
Kindertagespflege gefördert wird. Für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ab 3 Jahren:	lich mächten, dass es in				
Wir benötigen Kindertagespflege aufgrund der berufs- b. Abwesenheit beider Elternteile. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherische Sonstiges: Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege erforderlich: Uhrzeit von - b. Wontag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	Unser/mein Kind ist im Alter von 1 – 2 Jahren und wir/ich möchten, dass es in Kindertagespflege gefördert wird.				
Abwesenheit beider Elternteile. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherische Sonstiges: Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege erforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherische Sonstiges: Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege erforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen				
ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte (Anlage 3). Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherische Sonstiges: Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege erforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Sonstiges: Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagesplegerforderlich: Die Förderung in Kindertagespflegerforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen.				
Die Förderung in Kindertagespflegerforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	en Gründen.				
Die Förderung in Kindertagespflegerforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Die Förderung in Kindertagespflegerforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Die Förderung in Kindertagespflegerforderlich: Uhrzeit von - b Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	oflege				
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	e lat ful filem of g. Rina wie loig.				
Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	s Stunden zahl				
für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Freitag Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Samstag Sonntag Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Gesamtstunden/Woche Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbes für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – Rechtlich in der Kindertagesstätte/Schule	-				
für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen). Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I					
Name der Kindertagesstätte/Schule Betreuungszeiten – I	• •				
(Attiage + ouel 5)	Betreuungszeiten – Bescheinigung ist beizufügen (Anlage 4 oder 5)				
lch habe noch keine Kindertagespflegeperson und bitte	um Vermittlung				
Folgende Kindertagespflegeperson soll die Förderung i	ibernehmen: (Name und Anschrift				

Anlage 2 | zum Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII für (Die Anlage ist von Kindertagespflegeperson und Eltern(teil) je Kind gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.)

Name und Vorname des Kindes						
Geburtsdatum				-		
Das Kind soll in Kindertagespflege						
gefördert werden	ab (taggenaues Da	atum):	(LLC.MM.TT)			
Angaben zur Kin	dertagespflegepe	erson:				
Name, Geburtsna	me					
Vorname						
Geburtsdatum	,					
Anschrift	Straße		<u> </u>			
	PLZ, Ort					
	TelNr.					
	Email					
Bankverbindung: I Name des Kreditir						
		dertage	snflege haben wir ver	bindlich abgesprochen:		
(Auf der Grundlage	der angegebenen Z	Zeiten wii	rd sowohl die pauschale P e Kostenbeitrag der Elterr	flegegeldzahlung an die		
				der Kindertagespflege:		
		- T	von	bis		
□ vormittags (Mo. – Fr.)			Uhr	Uhr		
□ nachmittags (Mo. – Fr.)		Uhr		Uhr		
☐ ganztags (Mo. – Fr.)			Uhr	Uhr		
☐ unregelmäßig wie	e folgt:	Hier bitte	Uhrzeiten und Tage der f	Kindertagespflege usw. angeben:		
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag			<u> </u>			
Sonntag						
Das Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege vom Landkreis Osnabrück habe ich zur Kenntnis genommen.						
Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:						
(Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson)						
(Datum, Unterschrift(en) Eltern/alleinerziehender Elternteil)						